

Satzung

des Turnvereins "Eintracht" Valdorf e.V. vom 16.03.2016.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Turnverein "Eintracht" Valdorf e.V.**

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Vlotho, im Ortsteil Valdorf.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Leistungssports.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, politischen oder konfessionellen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes. Der Austritt aus dem Deutschen Turnerbund kann nur durch 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Der Verein anerkennt die Satzungen derjenigen Fachverbände, denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind. Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen die Abteilungen als Mitglied angehören. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt. Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet oder über einen guten Leumund verfügt.

Angehörige des Vereins gelten im Alter unter 14 Jahre als Kinder und von 14 bis 18 Jahren als Jugendliche. Zur Aufnahme ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 6 Aufnahme

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§11) mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe die Jahreshauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen und braucht nicht begründet zu werden.

Jedes neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

7 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt

- a.) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann,

- b.) durch den Tod oder
- c.) durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen durch den Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen worden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei

- a.) Verstößen gegen die Turn- und Sportordnung,
- b.) Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten,
- c.) unehrenhaften Verhaltens,
- d.) Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung oder
- e.) Äußerungen und Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins herabzusetzen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an den Ehrenrat zu, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an den Ehrenrat besteht jedoch nicht.

§ 8 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt werden. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können von dieser Zahlung auf Beschluss des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ganz oder teilweise befreit werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 9 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder des Vereins über 18 Jahre und die Mitglieder des Jugendausschusses sind stimmberechtigt. Die Wählbarkeit zum Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Geschäftsführer, sowie das Stimmrecht in Vermögensangelegenheiten werden auf die volljährigen Mitglieder beschränkt. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet bzw. berechtigt, an den Übungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen im Rahmen der darüber erlassenen Bestimmungen zu benutzen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher jedem Mitglied unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte durch eine schriftliche Einladung oder durch eine Veröffentlichung in der Zeitung „Vlothoer Anzeiger“¹ bekanntgegeben werden.

A.) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine Jahreshauptversammlung statt. Sie ist vom

I. Vorsitzenden einzuberufen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a.) Genehmigung der Tagesordnung
- b.) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- c.) Bericht des Geschäftsführers
- d.) Bericht des Sportwartes
- e.) Jahreskassenbericht
- f.) Bericht der Kassenprüfer
- g.) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- h.) Wahlen
- i.) Anträge
- k.) Genehmigung den Haushaltsvoranschlags
- l.) Verschiedenes

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlich-

keitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Die Jahreshauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.

Bei Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit, bei Wahlen jedoch die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Eine geheime Wahl ist nur dann durchzuführen, wenn dies von einem Zehntel der erschienenen Mitglieder verlangt wird.

Die Mitglieder des Vorstandes (§ 11) werden durch die Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort eine Neuwahl in der nächsten Jahreshauptversammlung stattzufinden.

Der Vorstand ist berechtigt, bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen geeigneten Fachwart kommissarisch einzusetzen, wenn eine Fachwartstelle nicht besetzt ist.

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung ernannt.

Zur Schlichtung von Streitfällen innerhalb des Vereins wird ein Ehrenrat gebildet. Er besteht aus drei verdienten Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden.

Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

B.) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder wegen außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Bei Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit, bei Wahlen jedoch die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der / die

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- Geschäftsführer/in
- Kassenwart/in

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist berechtigt, die im Rahmen des Haushaltsvoranschlages notwendigen Ausgaben zu tätigen. Für nicht im Haushaltsvoranschlag vorgesehene Ausgaben ist ein Beschluss des erweiterten Vorstandes in einer Vorstandssitzung erforderlich.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, und der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Zum erweiterten Vorstand gehören der / die

- geschäftsführende Vorstand
- Sportwart/in
- Schriftführer/in
- Sozialwart/in
- Gerätewart/in
- Platzwart/in
- Pressewart/in

- von der Jahreshauptversammlung gewählten Fachwarte der einzelnen Abteilungen.

Der Vorstand kann durch Beisitzer ergänzt werden.

Vorstandssitzungen:

Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen und leitet die Verhandlungen. Die Einberufung ist jedem Vorstandsmitglied mindestens eine Woche vorher schriftlich bekanntzugeben. Einer vorherigen Bekanntgabe der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Verhandlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Kassierer verwaltet die Kasse und hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er nimmt die Zahlungen für den Verein entgegen, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung eines Mitglieds des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB leisten.

Dem Sportwart obliegt in Gemeinschaft mit den Fachwarten die Ordnung des gesamten Turn- und Sportbetriebes.

§ 12 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Diebstähle auf den Sportplätzen und in den dem Verein zur Verfügung gestellten Räumen. Für Vereinsmitglieder besteht im Rahmen des Sportversicherungsvertrages mit der „Deutschen Sporthilfe e.V.“ Versicherungsschutz.

§ 14 Bestimmungen über das Vereinsvermögen

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein können keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein geltend gemacht werden. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Jahreshauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die steuerbegünstigte Stadt Vlotho, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 16 Inkrafttreten

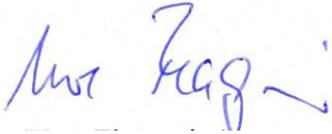
Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 16. März 2016 genehmigt und tritt am gleichen Tage in Kraft.

Vlotho-Valdorf, den 16. März 2016

Für die Richtigkeit

Der Vorstand:

1. Vorsitzender



(Uwe Flagmeier)

Geschäftsführer



(Wilfried Südmersen)